

Satzung
der
Jagdhornbläsergruppe
Meppen

in der
Jägerschaft Meppen e.V.
Hegering 11, 49716 Meppen

Satzung der Jagdhornbläsergruppe Meppen, Hegering 11

§ 1

Zweck der Bläsergruppe

Der Zweck der Bläsergruppe ist die Förderung und Pflege des jagdlichen Brauchtums insbesondere durch gemeinsame Auftritte der Mitglieder bei offiziellen Veranstaltungen, Jagden, Geburtstagen und Bestattungen.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bläsergruppe

(1)

Der Name lautet: Jagdhornbläsergruppe Meppen des Hegerings 11.

Sie hat ihren Sitz in Meppen

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Ziele der Bläsergruppe Interessierte werden, vorausgesetzt er hat das 16te-Lebensjahr vollendet. Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

In Ausnahmefällen können auch jüngere Personen bei Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten in die Bläsergruppe aufgenommen werden.

(2)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- c) durch förmliche Ausschließung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(3)

Bei seinem Ausscheiden aus der Bläsergruppe hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung etwaig bereits erbrachter Jahresbeiträge.

(4)

Personen, die sich um die Bläsergruppe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Leistungen der Bläsergruppe berechtigt. Die über die Bläsergruppe angeschaffte Kleidung verbleibt im Besitz des Ehrenmitgliedes.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Belange der Gruppe unter ehrlichem Bemühen zu fördern,
- sich gegenseitig zu achten,
- den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- das ihnen anvertraute Gut der Gruppe pfleglich zu behandeln und zu erhalten,
- die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen sowie
- etwaig übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten und auszuüben.

§ 5

Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung verstößt oder die Interessen der Gruppe aufs grösste verletzt,
- unehrenhafte Handlungen begeht,
- den Vorstand oder ein Mitglied grob beleidigt,
- das Eigentum der Bläsergruppe grob fahrlässig beschädigt,
- oder sich grober Verstöße gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd schuldig macht, die zum Entzug des Jagdscheines führen.

Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes eingeleitet. Ausschlussanträge von Mitgliedern können auch zur Niederschrift des Vorstandes erklärt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall an den Vorstandvorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit. Hierbei ist das betroffene Mitglied nicht berechtigt mit abzustimmen. Der Wortlaut des Antrages ist auf der schriftlichen Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist in jedem Fall vor der Entscheidung anzuhören. Eine Abschrift des Antrages ist ihm auf Verlangen zu überlassen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ebenso wie ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaig erbrachter Beiträge oder am Vermögen der Bläsergruppe. Eigentum der Bläsergruppe ist im Falle des Ausschlusses zurückzugeben oder zu erstatten.

§ 6

Einnahmen und sonstige Mittel der Bläsergruppe

(1)

Etwaige aus Auftritten erlangte Einnahmen, Beiträge und sonstige Mittel der Bläsergruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bläsergruppe.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bläsergruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Besondere familiäre Anlässe eines Mitgliedes der Bläsergruppe werden in angemessener Form gewürdigt.

§ 7

Organe der Bläsergruppe

Organe der Bläsergruppe sind:

(1)

Der Vorstandsvorsitzende als Repräsentant.

(2)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) den Chorleitern der Fürst-Plesshorn und der Parforcehorn-Gruppe,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) den beiden Beisitzern.

(3)

Die Mitgliederversammlung.

(4)

Der erste Vorsitzende nimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Bläsergruppe wahr und repräsentiert und vertritt diese nach außen.

Demgemäß sind sämtliche Anträge, Ersuchen, Wünsche, Zuwendungen, Einladungen etc. ausschließlich an ihn, bei seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung der Mehrheit des Vorstandes. Der Vorstandssitzung, auf der Entscheidungen getroffen werden, muss der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beiwohnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Es ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst am ersten Übungsabend im Januar abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung der Bläsergruppe und die Verwendung des Vermögens.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorhaben der Bläsergruppe musikalischer oder gesellschaftlicher Art. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht Wahl durch Zuruf vorgeschlagen wird.

(2)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3)

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Zweck der Bläsergruppe geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung der Bläsergruppe bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Bläsergruppe dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9

Auflösung der Bläsergruppe

(1)

Die Auflösung der Bläsergruppe kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen.

(2)

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Bläsergruppe dem Hegering 11 zugeführt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.1994 in Meppen beschlossen und genehmigt.